



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0452-I/A/4/2015

Wien, 2.9.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5838/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein, Anneliese Kitzmüller und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die in Ihrer Anfrage nur allgemein umschriebene betroffene Person und die im konkreten Fall vorliegenden Umstände sind in meinem Ressort nicht bekannt. Aus diesem Grund kann ich auch nicht feststellen, auf welche Ursachen die Versagung einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung im konkreten Fall zurückzuführen ist, und keine Stellungnahme dazu abgeben, ob und wie eine Lösung möglich sein könnte.

Wenn sich Personen mit einem Problem an mich oder an das Sozialministerium wenden, so werden die vorliegenden Umstände und die Entscheidung des Arbeitsmarktservice sowie die Möglichkeiten einer positiven Lösung geprüft. Sollte sich herausstellen, dass gesetzliche Bestimmungen einer zweckmäßigen sozialpolitischen Regelung entgegenstehen, so bemühe ich mich, entsprechende Lösungen zu erarbeiten bzw. in Fällen der Unzuständigkeit das zuständige Regierungsmitglied auf das Problem aufmerksam zu machen.

Abgesehen von der Möglichkeit, ein Problem an mich bzw. das von mir geleitete Sozialministerium heranzutragen, kann eine Kontaktnahme mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte als der gesetzlichen Interessenvertretung sowohl zur Erreichung einer Klärung und Lösung im Einzelfall als auch darüber hinaus empfehlenswert sein.

Generell kann aus pensionsrechtlicher Sicht angemerkt werden, dass Versicherte – bei gegebenem Anspruch auf unbefristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension oder Rehabilitationsgeld – finanziell abgesichert sind.

Personen, die – z.B. aufgrund Ihres Alters – über ein geringes Ausmaß an Versicherungszeiten verfügen, erhalten bei Berechnung der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension fiktiv Versicherungsmonate zugerechnet (Zurechnungsmonate). Das Rehabilitationsgeld gebührt im Ausmaß des Krankengeldes, ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, das aus der letzten Erwerbstätigkeit gebührt hätte. Solange die beziehende Person ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, gebührt das Rehabilitationsgeld jedenfalls in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.


Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger sowie die Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Frage 3:

Eine Anzahl von derartigen Fällen ist mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	S1RXnVCmiMKSZRdY/DKzTRQzVW/QYW9U3cCyTIDYpr2f3RzKqjmkaVg5dVZcLR0/In3hp+a7pajWFsSuCTQsLoNOimWnMGOF1OPCr42kUicGnqFBxb6sH5JpWShnrDaApAqB6L36ty0CU2uooaLOThiw9zic1LkfAmZAudSBSYM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-04T11:11:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	